



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 23. März 1970

Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
25.2.70	Beschluß über die Grundsätze für die Gestaltung des Auftragsleitersystems für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben	197

**Beschluß
über die Grundsätze
für die Gestaltung des Auftragsleitersystems
für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben**

vom 25. Februar 1970

Die „Grundsätze für die Gestaltung des Auftragsleitersystems für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben“ werden bestätigt (Anlage).

Berlin, den 25. Februar 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Grundsätze
für die Gestaltung des Auftragsleitersystems
für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 5. November 1969 zur Durchführung des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über die Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ist zur Erfüllung volkswirtschaftlich entscheidender Aufgaben das System der Auftragsleitung anzuwenden. Zur Durchsetzung des Systems der Auftragsleitung sowie für die Gestaltung der Rechte und Pflichten von Auftragsleitern werden folgende Grundsätze erlassen:

- I. Das System der Auftragsleitung dient der Koordination und Kontrolle der Planung und Durchführung volkswirtschaftlich entscheidender Aufgaben im Rahmen des staatlichen Planungs- und Leitungssystems. Als spezifische Methode der sozialistischen Wissenschaftsorganisation dient das

System der Auftragsleitung der Sicherung einer hohen Effektivität der Planung und Leitung sowie der Gewährleistung einer exakten Plan- und Vertragsdisziplin in der Volkswirtschaft.

Auftragsleiter sind für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben einzusetzen, bei denen die Komplexität der Investitionen, Prozeßabläufe, Systemlösungen und Teilsysteme von der Forschung und Entwicklung bis zur Einführung in die Produktion als durchgängige Produktionssysteme das planmäßige Zusammenwirken mehrerer Bereiche, territorialer Leitungsorgane, Kombinate, Betriebe und wissenschaftlich-technischer Einrichtungen erfordert.

2. Volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben im Sinne dieser Grundsätze sind ausgewählte volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben und sonstige Vorhaben, deren vorrangige Durchführung vom Ministerrat beschlossen wurde, insbesondere Vorhaben der komplexen sozialistischen Automatisierung, wissenschaftlich-technische Komplexaufgaben und Aufgaben im Rahmen der objektgebundenen Planung, für die vom Ministerrat oder vom zuständigen Minister der Einsatz von Auftragsleitern festgelegt wurde.

3. Auftragsleiter sind vom Ministerrat einzusetzen, wenn die volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben eine umfangreiche Koordinierung zwischen den Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft und den Territorien erfordern und wesentlich die Gesamtheit der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Territorium betreffen.

Für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben von besonderer Bedeutung für die planmäßige Verwirklichung der Strukturpolitik und mit einem hohen Grad der Verflechtungsbeziehungen zwischen verschiedenen Zweigen der Volkswirtschaft sind Auftragsleiter von dem für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe verantwortlichen Minister einzusetzen.

Auf der Grundlage von Entscheidungen des zuständigen Ministers können Generaldirektoren der WB sowie Direktoren von volkseigenen Kombi-